

Graz, 13. April 2016

Schulische Tagesbetreuung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

nachdem unterschiedliche Informationsquellen und die damit verbundene Medienberichterstattung zu einiger Unruhe in Bezug auf die ganztägige Schulform/Nachmittagsbetreuung an Grazer Schulen geführt haben, fand auf Einladung von Stadtrat Kurt Hohensinner am Montag im Rathaus zu diesem Thema ein Runder Tisch statt.

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie über die wesentlichen Ergebnisse dieses Runden Tisches informieren und Ihnen gleichzeitig einige aus unserer Sicht wichtige Grundlagen für die Bereitstellung von Schulischer Tagesbetreuung in Graz zur Verfügung stellen.

Als Schulpartner sind wir stolz auf das flexible Modell der Grazer „Nachmittagsbetreuung“ mit der freien Wahlmöglichkeit für Eltern zwischen 1 und 5 Tagen. Die großen Steigerungsraten pro Jahr zeigen, dass dieses ein Erfolgsmodell ist. Für alle Beteiligten ist klar, dass eine qualitativ hochwertige Nachmittagsbetreuung eine klare Struktur braucht. Zielvorgabe sollte dabei sein: Soviel Pflicht wie notwendig, um ein werthaltiges pädagogisches Konzept umzusetzen, aber auch so viel Flexibilität wie möglich, um ein attraktives Angebot für die Grazer Eltern zu gewährleisten. In der Umsetzung sind wir an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Diese haben sich in den vergangenen Jahren nicht verändert (siehe „Richtlinie zur ganztägigen Schulform an öffentlichen Pflichtschulen“ der A6 der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.10.2015 sowie der Erlass des Landesschulrates vom 16.9.2015 „Ganztägige Schulformen – Qualitätsoffensive des BMBF und des LSR für Steiermark ab dem Schuljahr 2015/16“).

Innerhalb dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen möchten wir Ihnen folgende Richtschnur für die Ausübung Ihrer Tätigkeit an die Hand geben:

- Für die Lernzeit gilt jedenfalls Anwesenheitspflicht.
- Vom Freizeitteil können die SchülerInnen dann fernbleiben, wenn eine Entschuldigung von Seiten der Eltern erbracht und von der Schule genehmigt wurde.

- Die Entschuldigungen müssen jedenfalls schriftlich erfolgen, um eine klare Dokumentation zu gewährleisten.
- Als Schulleiterin/Schulleiter kommt Ihnen in der Entscheidung über das Fernbleiben vom Freizeitteil die zentrale Rolle zu: Sie sind befugt über die einzelnen Entschuldigungs- bzw. Rechtfertigungsgründe zu entscheiden.
- Als Hilfe finden sich in den Richtlinien Beispiele für Entschuldigungsgründe, wie etwa Sporttraining oder Instrumental-Unterricht. Dabei handelt es sich wie gesagt um Beispiele. Genauso könnte der Besuch eines Museums oder eine Familienfeier ein Entschuldigungsgrund sein. Die finale Entscheidung darüber liegt bei der SchulleiterIn oder der LeiterIn der Tagesbetreuung. In den Richtlinien ist aber jedenfalls festgehalten, dass für die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden ist, wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Regelunterricht.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben einige praktische Erklärungshinweise zur Handhabung der Nachmittagsbetreuung an Grazer Schulen liefern konnten. Des Weiteren sehen wir aber auch Handlungsbedarf für den Bund. Dieser ist aufgefordert aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der Pflichtunterrichtsstunden im Vergleich zwischen VS und NMS vor allem im Volksschulbereich bei den rechtlichen Rahmenbedingungen mehr Flexibilität zuzulassen. Im Rahmen des kommenden Gemeinderates werden wir deshalb auch eine entsprechende Petition an den Bundesgesetzgeber einbringen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ilse Schmid
Präsidentin, LV der Elternvereine

Kurt Hohensinner
Bildungsstadtrat, Stadt Graz

Andrea Kahr
Pflichtschulinspektorin, LSR Stmk.